C/2024/7420

10.12.2024

Mitteilung an die Personen und die Einrichtung, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3088 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, durchgeführt durch die Verordnung (EU) 2024/3107 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterliegen

(C/2024/7420)

Den Personen und der Einrichtung, die in Anhang II des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3088 des Rates [2], und in Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates [3], durchgeführt durch die Verordnung (EU) 2024/3107 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die Personen und die Einrichtung, die in den genannten Anhängen aufgeführt sind, weiterhin in der Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufzuführen sind, auf die die in dem Beschluss 2010/788/GASP und in der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo festgelegten restriktiven Maßnahmen Anwendung finden. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen und dieser Einrichtung sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen und die betroffene Einrichtung werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und die betroffene Einrichtung können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem **1. September 2025** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 9 des Beschlusses 2010/788/GASP durchzuführenden Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen und die betroffene Einrichtung werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

[1] ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.
[2] ABl. L, 2024/3088, 10.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3088/oj.
[3] ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.
[4] ABl. L, 2024/3107, 10.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3107/oj.